

Kommentare des Finanzamts sind übernommen. Änderungen habe ich in gelb markiert und noch zwei Fragen als Kommentar eingefügt.

Satzung des EuroYouth e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen EuroYouth e.V. mit Sitz in Heidelberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 2

Vereinszweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch internationale Austausche, Veranstaltungen und Informationsangebote für junge Menschen sowohl auf analoger als auch auf digitaler Ebene. Der Verein tritt dabei als Entsende- und Aufnahmeorganisation auf und richtet sich an nationale und internationale Teilnehmende und Freiwillige.

Weitere Aufgaben des Vereins bestehen aus der Öffentlichkeitsarbeit für die Angebote des Vereins und dessen Partnerorganisationen.

Daneben engagiert sich der Verein auch auf anderen Wegen für die Verwirklichung des Satzungszwecks, etwa durch inhaltliche Beiträge in elektronischen und analogen Medien.

(2)

Zur Erreichung des Vereinszieles bzw. -zweckes sind alle mit dem Vereinszweck zu vereinbarenden Maßnahmen zulässig.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Honorare begünstigt werden.

(4)

Der Verein darf, neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln, eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks sicherstellt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt. Dabei wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(2)

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie setzen sich durch aktive Teilhabe am Vereinsleben direkt für die Erreichung der Vereinsziele ein.

(3)

Fördermitglieder nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Form. Dem Fördermitglied steht kein Stimmrecht zu. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist den Fördermitgliedern gleichwohl offen.

(4)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Ableben des Mitglieds,
- b) durch die Auflösung des Vereins,
- c) durch den freiwilligen Austritt,
- d) durch den Ausschluss aus dem Verein.

(5)

(a)

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(b)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Macht das Mitglied von dem Recht zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder; Verhältnis der Mitglieder untereinander

(1)

Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

(3)

Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit und Zahlungsweise wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bestimmte Personen oder Personenkreise von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Gesamtvorstand und darin enthalten dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und
- b) die Mitgliederversammlung.

Soweit in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist darunter der Gesamtvorstand zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt insbesondere die Vertretung des Vereins.

§ 8

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem:der 1. Vorsitzenden,
- b) dem:der 2. Vorsitzenden,
- c) dem:der Schatzmeister:in,
- d) dem:der Schriftführer:in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind allerdings nur der:die 1. und 2. Vorsitzende.

(2)

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den:die 1. oder 2. Vorsitzende:n einzeln vertreten. Die beiden Vorsitzenden sind dabei jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.

(4)

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(5)

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) an ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen bis zur jeweiligen Höhe der sog. „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EstG ist ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Darüber hinaus gehende Vergütungen an Vorstandsmitglieder bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Vorstehendes gilt für Mitglieder anderer Vereinsorgane, insbesondere für Mitglieder von Ausschüssen nach § 16 der Satzung, entsprechend.

§ 9

Schatzmeister:in

(1)

Der:Die Schatzmeister:in überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er:Sie hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.

(2)

Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt der:die Schatzmeister:in unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Verfügung.

§ 10

Schriftführer:in

Der Vorstand ernennt eine:n Schriftführer:in aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Der:Die Schriftführer:in protokolliert die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

§ 11

Amts-dauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit nicht anders in dieser Satzung bestimmt, jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12

Wahl der Mitglieder des Vorstands

(1)

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in einer Mitgliederversammlung.

(2)

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3)

Jedes Mitglied des Vorstands ist in einzelnen und getrennten Wahlgängen zu wählen, soweit die Versammlung unter Zustimmung der vorgeschlagenen Personen nichts anderes beschließt.

Sind für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist eine geheime Wahl durchzuführen, es sei denn, dass die vorgeschlagenen Kandidat:innen und die Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verzichten.

Ist für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen oder wird – wenn für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen sind – auf geheime Wahl verzichtet, wird durch Handerheben gewählt.

Hat in einem ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Im Übrigen gelten für die Wahlen die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen (§ 14) entsprechend und sinngemäß.

(4)

Die Versammlungsleitung kann für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Beratungen und Diskussion einem:einer Wahlleiter:in übertragen werden, der:die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen.

§ 14

Einberufung der einzelnen Organe des Vereins; Beschlussfassung in den Organen

(1)

Mitgliederversammlung

(a)

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Einstellen auf die Webseite des Vereins im Internet.

(b)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

aa) der Vorstand dies für erforderlich hält

oder

bb) mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangt.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche entsprechend.

(c)

Die Mitgliederversammlung wird vom: von der 1. Vorsitzenden, bei dessen: deren Verhinderung vom: von der 2. Vorsitzenden, bei dessen: deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Ist keine der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Die Presse ist grundsätzlich zugelassen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

(d)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(e)

In der Mitgliederversammlung werden die bei der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte behandelt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Freiraum für „Wünsche, Anträge und Sonstiges“ einzuplanen.

(f)

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.

Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt, wird durch Handerheben abgestimmt.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(g)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der angegebenen Stimmen notwendig.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen aller Art in der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Wahlen zum Vorstand sinngemäß.

(h)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll – in der Regel vom: von der Schriftführer:in – aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem: der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

(2)

Vorstand

(a)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

(b)

Sitzungen des Vorstands werden vom: von der 1. Vorsitzenden, bei dessen: deren Verhinderung vom: von der 2. Vorsitzenden, einberufen.

Eine Sitzung des Vorstands muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

(c)

Sitzungen des Vorstands können schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Wahrung einer Frist von drei Tagen einberufen werden.

Eine Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung sollte nach Möglichkeit erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Sitzungen des Vorstands können auch ohne Einhaltung der Einberufungsfrist abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Abhaltung nicht widersprechen.

(d)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(e)

Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären, d.h. Beschlüsse auf schriftlichem Wege können nur einstimmig gefasst werden.

(f)

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15

Kassenprüfer:in

Bei jeder Wahl ist ein:e Kassenprüfer:in auf die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Der:die Kassenprüfer:in hat die Aufgabe,

- a) die Vereinskasse zu prüfen,
- b) der Mitgliederversammlung einen Bericht über diese Prüfungen zu geben und
- c) den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters:der Schatzmeisterin zu stellen.

Der:die Schatzmeister:in ist in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu entlasten.

§ 16

Ausschüsse

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und Maßnahmen können Ausschüsse gebildet werden (z. B. Festausschuss, Wirtschaftsausschuss).

Die Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung eingesetzt; diese wählt auch die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse.

Der Vorstand kann vereinsinterne Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse beschließen.

§ 17

Auflösung des Vereins; Anfallberechtigung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Chancen gestalten Heidelberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18

Schlussvermerk

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins vom 03.04.2022 errichtet.